

# Straflose Selbstanzeige in der Schweiz und Liechtenstein



Jeder Steuerpflichtige kann einmal in seinem Leben eine straflose Selbstanzeige vornehmen. Dabei kann der Steuerpflichtige bis anhin nicht deklariertes Vermögen und/oder Einkommen nachdeklarieren und muss lediglich die Nachsteuern und Verzugszinsen bezahlen. Ein Busszuschlag oder Strafregistereintrag entfallen durch die straflose Selbstanzeige.

## Einleitung

Grundsätzlich sind alle Steuerpflichtigen dazu verpflichtet, sämtliche Vermögenswerte sowie Erwerbseinkünfte zu deklarieren und zu versteuern. Sollte ein Steuerpflichtiger in der Vergangenheit Teile seines Vermögens oder seiner Einkünfte in der Steuererklärung nicht angegeben haben, kann er eine straflose Selbstanzeige erstatten. Bei der Selbst-anzeige entfallen die möglichen Bussen und ein Strafregistereintrag. Es müssen lediglich die Nachsteuern sowie die Verzugszinsen bezahlt werden. Wird keine Selbstanzeige erstat-

tet und die Steuerbehörde erfährt von der Verfehlung, kann es zu einem Verfahren wegen Steuerhinterziehung bzw. Steuerbetrug kommen. Die straflose Selbstanzeige steht grundsätzlich jedem Steuerpflichtigen einmal im Leben zur Verfügung. Bei weiteren Selbstanzeigen wird zusätzlich zu den Nachsteuern und Verzugszinsen eine Busse erhoben.

## Verfahren und Voraussetzungen für eine straflose Selbstanzeige

Grundsätzlich ist das Verfahren sowohl in der Schweiz als auch in Liechtenstein sehr ähnlich, jedoch bestehen Unter-

schiede hinsichtlich der steuerpflichtigen Erträge und der Anzahl der Jahre, für welche die Nachsteuern bezahlt werden müssen.

Damit die Selbstanzeige gültig ist, müssen in der Schweiz die folgenden Voraussetzungen erfüllt werden:

- **Freiwilligkeit:** Die Verfehlung darf der Steuerbehörde noch nicht bekannt sein. Hat die Behörde bereits einen Verdacht (z.B. Ankündigung einer Untersuchung), ist die straflose Selbstanzeige grundsätzlich nicht mehr möglich. Nach Ansicht der

Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) ist die Voraussetzung der Freiwilligkeit nicht mehr erfüllt, wenn ein Konto dem automatischen Informationsaustausch unterliegt und die Steuerbehörde dadurch Kenntnis von diesem Konto erlangt. Gemäss ESTV ist dies ab dem 30.9. jenes Jahres der Fall, in dem der automatische Informationsaustausch mit einem anderen Staat zum ersten Mal stattfindet. Hat ein Schweizer beispielsweise ein noch nicht deklariertes Konto bei einer Bank in Deutschland, ist der relevante Stichtag der 30.9.2018. Das kommentarlose Aufführen bisher nicht deklarerter Vermögenswerte und Erwerbseinkünfte in der Steuererklärung stellt keine Selbstanzeige dar.

- **Vorbehaltlose Unterstützung:** Die steuerpflichtige Person (bzw. ihre Berater) müssen die Steuerbehörde aktiv und vorbehaltlos bei der Feststellung der bisher nicht deklarierten Werte unterstützen. Dies kann z.B. durch Bereitstellen von notwendigen Unterlagen oder die steuerliche Aufarbeitung von Informationen geschehen.
- **Ernstliches Bemühen um die Bezahlung der Nachsteuer**
- **Erstmaligkeit**

Die Voraussetzungen in Liechtenstein sind vergleichbar.

Darüber hinaus ist es von Vorteil, wenn die Selbstanzeige für die Steuerbehörde in einfacher Weise nachvollziehbar und für steuerliche Zwecke aufbereitet ist. Die Selbstanzeige muss grundsätzlich nicht schriftlich erfolgen. Wir empfehlen jedoch für Zwecke der Dokumentation und der Nachvollziehbarkeit ausdrücklich, eine schriftliche Selbstanzeige zu erstatten. Schliesslich ist es vorteilhaft, eine vollständige Selbstanzeige zu erstatten, da andernfalls die nicht deklarierten Werte nicht mehr von der Strafbefreiung erfasst sind.

#### **Besonderheiten in Liechtenstein**

In Liechtenstein gilt eine Rückwirkungsfrist von 5 Jahren. Bei einer Deklaration im Jahre 2018 werden somit die Steuerjahre 2013 – 2017 nachträglich korrigiert. Ab 2011 sind Kapitalgewinne nicht mehr von Belang, da das steuerpflichtige Vermögen bereits dem Sollertrag unterliegt.

Bei der Nachdeklaration durch die Erben ist die Nachsteuer der letzten 5 Jahre samt Verzugszins geschuldet.

#### **Besonderheiten in der Schweiz**

In der Schweiz gilt eine Rückwirkungsfrist von 10 Jahren. Bei einer Deklaration

im Jahre 2018 werden somit die Steuerjahre 2008 – 2017 nachträglich korrigiert. In der Schweiz sind private Kapitalgewinne grundsätzlich steuerfrei.

Kapitalerträge hingegen unterstehen der Einkommenssteuer und sind somit ebenfalls nachdeklarationspflichtig. Bei der Erbenamnestie besteht eine verkürzte Nachbesteuerung für die drei dem Todesjahr vorangegangenen Steuerjahre. Es werden ebenfalls Verzugszinsen erhoben, jedoch keine Bussen fällig.

#### **Wie kann Sie Grant Thornton unterstützen?**

Gerne unterstützen wir Sie in der Aufbereitung von unversteuerten Vermögenswerten und Erwerbseinkommen, bereiten die Selbstanzeige vor und vertreten Sie im Nachsteuerverfahren vor der Steuerbehörde.

Wir empfehlen ausdrücklich die Bereinigung von unversteuerten Vermögenswerten und Erwerbseinkünften. Sie können sich und Ihren Nachkommen somit ein Nachsteuerverfahren mit Bussenentscheid ersparen. Im Lichte des automatischen Informationsaustausches können unversteuerte Vermögenswerte und -erträge im Ausland an den Wohnsitzstaat des Steuerpflichtigen gemeldet werden.



## Wer ist Grant Thornton?

Grant Thornton Schweiz/Liechtenstein ist ein renommiertes Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsunternehmen mit einer etablierten Steuerabteilung und langjähriger Erfahrung im Bereich Outsourcing. Die Firma wird von 13 Partnern geführt und beschäftigt in der Schweiz und Liechtenstein rund 150 Spezialisten an den Niederlassungen Schaan, Zürich, Genf und Buchs. Grant Thornton Schweiz/Liechtenstein ist lokal verwurzelt und dank der Zugehörigkeit zum internationalen Netzwerk von Grant Thornton zugleich global vernetzt. Die Unternehmensgrösse sowie die Zulassungen und Konzessionen ermöglichen es Grant Thornton, die Bedürfnisse anspruchsvoller Kunden sowohl im internationalen als auch nationalen Kontext zu erfüllen. Das Leistungsversprechen «An instinct for growth» prägt die Arbeit und das Handeln der Grant Thornton Fachexperten und wird gegenüber Kunden Tag für Tag eingelöst.



---

## Kontakte



### **Bernhard Lauri**

Partner Tax

T +41 43 960 71 10

E [bernhard.lauri@ch.gt.com](mailto:bernhard.lauri@ch.gt.com)



### **Thomas Haueter**

Director Tax

T +41 43 960 71 71

E [thomas.haueter@ch.gt.com](mailto:thomas.haueter@ch.gt.com)



### **Martina Benedetter, LL.M.**

Manager Tax

T +423 237 42 42

E [martina.benedetter@li.gt.com](mailto:martina.benedetter@li.gt.com)



©2019 Grant Thornton Schweiz/Liechtenstein – Alle Rechte vorbehalten. Grant Thornton Schweiz/Liechtenstein gehört zu Grant Thornton International Ltd (nachstehend «Grant Thornton International» genannt). Wird auf «Grant Thornton» Bezug genommen, ist darunter die Marke zu verstehen, unter der jede einzelne Gesellschaft tätig ist. Grant Thornton International und die Einzelgesellschaften sind jeweils rechtlich selbständige Unternehmen. Leistungen werden von den einzelnen Gesellschaften unabhängig voneinander erbracht, d.h. keine Einzelgesellschaft haftet für Leistungen oder Tätigkeiten einer anderen Einzelgesellschaft. Diese Übersicht dient ausschliesslich und alleine dem Zweck einer ersten Information. Sie beinhaltet weder einen Rat noch eine Empfehlung, noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Es wird keinerlei Haftung bezüglich des Inhalts übernommen.